

**ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN**  
der Rieber+Grohmann Gesellschaft m.b.H., 1235 Wien, Seybelgasse 13

**1. Allgemeines:**

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftig abzuschließenden Geschäfte zwischen der Rieber+Grohmann Gesellschaft m.b.H. und dem Auftraggeber (AG) auch für etwaige Nach- oder Ersatzteillieferungen und bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Kostenvoranschläge, Angebote und Rechnungen. Abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Vertragspartners sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns bindend. Änderungen und Abweichungen von den nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

**2. Angebote:**

Unsere Angebote sind freibleibend. Übermittelte Unterlagen wie Prospekte, Datenblätter, technische Angaben, Maße und Gewichte sind branchenübliche Richtwerte. Wir behalten uns daher vor auch nach Vertragsabschluss technische Änderungen an bestellten Lieferungen vorzunehmen. Verträge kommen erst mit Absenden der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Rechte des AG aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

**3. Schutz von Plänen und Unterlagen:**

Sämtliche Entwürfe, Planungsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

**4. Preise:**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, durchwegs für Lieferungen und Abrufung vom Lager ausschließlich Versicherung, ausschließlich Verpackung und ausschließlich gesetzliche Mehrwertsteuer. Für Neuwarenlieferungen bis € 218,00 berechnen wir € 18,17 Fracht- und Verpackungspauschale Neuwarenlieferungen über € 218,00 erfolgen ohne Berechnung von Fracht- und Verpackungskosten. Die Zahlung hat in EUR zu erfolgen; Wechselkursänderungen sind Risiko des Kunden. Unseren Preisen liegen die bei Vertragsschluß gültigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Mangels abweichender Vereinbarung sind wir nach Ablauf von vier Monaten berechtigt, bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen und/oder Erhöhungen der Rohmaterial- oder Betriebsstoffpreise den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, wenn der Kunde Unternehmer ist, bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt und zwischen dem Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

**5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahnspesen:**

Die Zahlung ist innerhalb von zehn Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Bestellungen im Gesamtwert über € 10.000,00 sind gesicherte Zahlungskonditionen zu vereinbaren. Erstlieferungen erfolgen gegen Vorauskasse oder per Nachnahme. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Stundung oder Zahlungsverzug des Kunden können wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen; sämtliche mit dem Inkasso verbundenen Spesen und Gebühren (Inkassobüro, Gerichtsgebühren, Anwaltskosten) gehen zu Lasten des AN. Für den Falle des Zahlungsverzuges des AG hinsichtlich einer Forderung wird die Fälligkeit sämtlicher allenfalls bestehender weiterer Forderungen vereinbart. Vor restloser Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich evtl. Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeiner laufenden Bestellung verpflichtet und können deshalb auch nicht in Lieferverzug gesetzt werden. Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn wir aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Kunden nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Kunde bewirkt die Gegenleistung im voraus oder leistet ausreichende Sicherheit. Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Kreditversicherer es nach Vertragsabschluss abgelehnt hat, den Preis für den Liefergegenstand aus Bonitätsgründen des Kunden zu versichern. Bei Rückgabe sind wir berechtigt 20 % des Wertes der zurückgegebenen Ware, mindestens jedoch € 20,00 als Regiekosten zu berechnen

**6. Lieferumfang:**

Dieser geht aus dem Angebot hervor. Die für die Geräte notwendigen Versorgungsleitungen sind bauseits zu erstellen. Auch das Versetzen der Bodenwannen ist bauseits durchzuführen. Das Anschließen der Geräte muss durch konzessionierte Installations-Unternehmen auf Kosten des Bestellers durchgeführt werden. Bei allen Montagen die von uns vorgenommen werden wird vorausgesetzt, dass sämtliche Stemm-, Verputz-, Maler- und Maurerarbeiten und derartige von dritter Seite zu leistende Arbeiten sowie Tauwasserleitungen, Elektro- und Wasseranschlüsse nicht von uns zu leisten sind. Kostenbeteiligung unsererseits für Bau, Strom, Wasser, Sanitäreinrichtungen, Abfall, Schuttentsorgung und Reinigung ist ausgeschlossen.

**7. Lieferfrist:**

Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, kann der AG deswegen den Auftrag nicht annullieren und hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Wir werden erst durch die Ansetzung einer auf mindestens 2 Monate bemessenen Nachfrist in Lieferverzug versetzt. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so ist der AG berechtigt, sofern er dies unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen sind wir zur Herausgabe der erhaltenen Anzahlung ohne Zinsen verpflichtet unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des AG. Die Lieferungs- und Nachfrist ruht solange der Betrieb der Herstellerfirma oder des AN wegen Streiks, Aussperrungen, Transporthindernissen, Betriebsunterbrechungen zufolge höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen oder Unruhen stillgelegt ist. Bei einer durch den AG zu vertretenden Lieferverzögerung sind wir berechtigt, die Rechnung, die zu den vereinbarten

Bedingungen zu Zahlung fällig wird, zum bestätigten Liefertermin bzw. bei Versandbereitschaft auszustellen. Wir behalten uns vor, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, es sei denn, dass bei auswärtiger Einlagerung uns nachweislich höhere Kosten entstehen. Konventionalstraforderungen des Kunden können in keinem Fall geltend gemacht werden, wenn der Kunde durch sein Verhalten (z.B. Änderung, nicht rechtzeitig beschaffte Unterlagen oder Freigaben, Zahlungsverzögerung, ...) zu Lieferverzögerung beigetragen hat.

**8. Annahme:**

Weigert sich der AG das Kaufobjekt zum festgesetzten Zeitpunkt abzunehmen, so sind wir berechtigt eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist steht uns die Wahl zwischen den beiden nachfolgenden Möglichkeiten zu:

a) Hinterlegung auf Gefahr und Kosten des Käufers am Ort wo sich die Sache befindet, Geltendmachung des vertraglichen Kaufpreises zuzüglich anfallender Kosten.

b) Rücktritt vom Vertrag, wobei mindestens 30 % des als konventionsweise vereinbarter Schadenersatz beansprucht werden können. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt uns vorbehalten.

**9. Eigentumsvorhalt:**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen unser Eigentum. Kommt der AG seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände auf Kosten sowie ohne Wissen und Einvernehmen des AG zurückzuholen und uns zu diesem Zweck auf angemessene Weise Zutritt zu unserem Eigentum zu verschaffen. Der AG erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und verzichtet ausdrücklich auf jegliche Besitzstörungenansprüche. Durch Verarbeitung der gelieferten Gegenstände erwirbt der Kunde kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt uns der AG alle Forderungen einschließlich Sicherheiten ab, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung entstehen. Der AG darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem AG vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

**10. Änderungen und Stornierungen von Bestellungen:**

Bestellungsänderungen und Stornierungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Da wir die zu liefernden Waren nicht selbst erzeugt, sind wir berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dem AG dafür Schadenersatz leisten zu müssen, wenn sich bei uns unverschuldet Schwierigkeiten bei der Herstellung durch den Erzeuger oder Beschaffung der Waren ergeben. Insbesondere haften wir nicht für Verzögerungen bzw. Nichtlieferungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Streik, politischer Auseinandersetzungen, extreme Witterungsbedingungen. Bei unbegründetem Rücktritt durch den AG sind wir nach eigener Wahl berechtigt, entweder Erfüllung oder 30 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

**11. Rügepflicht:**

Erkennbare Mängel der gelieferten Ware sind sofort bei Übernahme zu rügen, andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos übernommen. Ebenso sind allfällige Mehr- oder Minderlieferungen sofort bei Übernahme zu rügen, andernfalls die gelieferte Stückzahl anerkannt wird. Sollte der Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden können, so ist die Rüge unverzüglich durchzuführen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Transportschäden sind spätestens drei Tage nach Übernahme der Ware schriftlich anzuzeigen.

**12. Gewährleistung, Produkthaftung, Schadenersatz:**

Wir sind berechtigt und verpflichtet innerhalb von einem Jahr ab Übernahme der Ware bzw. Erkennbarkeit des Mangels ordnungsgemäß als mangelhaft gerügte Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ausgetauschte Teile sind vom AG porto- und frachtfrei an uns zu übermitteln. Sonstige Gewährleistungsansprüche, insbesondere allfällige Preisminderungsansprüche, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Jeglicher Gewährleistungsanspruch gilt für den Fall ausgeschlossen, dass Reparaturen oder sonstige Veränderungen oder unsachgemäße Handhabung durch den AG oder Dritte vorgenommen wurden, sowie für den Fall, dass die Betriebsanleitung des Herstellers nicht befolgt wurde. Wir haften auch nicht für natürlichen Verschleiß, Glasbruch und Teile welche starker Abnutzung unterworfen sind, wie Messer, Feder, Gummi und dergleichen. Lehnt der AG die von uns als erforderlich erachteten Reparatur- bzw. Austauschmaßnahmen ab, gelten weitere Gewährleistungsansprüche ab diesem Zeitpunkt hiermit einverständlich als ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich Beanstandungen als ungerechtfertigt erweisen, ist der AG verpflichtet uns alle daraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Unsere Schadenersatzpflicht wird für Schäden aus vorsätzlichem oder grob verschuldetem Verhalten beschränkt. Eine Haftung unsererseits für allfällige beim AG oder Dritten eintretende Mangelfolgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.